

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 23/12 B

L 2 KR 73/11 (LSG für das Saarland)
S 1 KR 66/09 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3.,
4. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 15. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin in der Zeit vom 1.12.2007 bis 31.3.2010 in ihrer Tätigkeit als (Mit)Geschäftsführerin bei der Beigeladenen zu 3. - einer GmbH, deren Mehrheitsgesellschafter der Vater der Klägerin zuletzt noch in einem Umfang von 51 vH war - sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder selbstständig tätig war.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG für das Saarland vom 15.2.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verworfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann die Revisionszulassung demgegenüber nicht erreicht werden.
- 5 Die Klägerin stützt sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 2.5.2012 zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG; dazu unter 1.), behauptet in diesem Zusammenhang aber auch eine Abweichung der Berufungsentscheidung von diversen Urteilen des BSG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG; dazu unter 2.).
- 6 1. Die Klägerin wirft auf Seite 4 ihrer Beschwerdebegründung die Frage auf,

"ob ein Geschäftsführer sich in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis dann befindet, wenn er zwar unter 50 % an der Firma beteiligt ist und keine Sperrminorität vereinbart wurde, er aber einen eigenen Verantwortungsbereich hat, eine Weisungsgebundenheit bzgl. des mehrheitsbedingten Gesellschafters in tatsächlicher Hinsicht



nicht besteht, er sich finanziell durch Bürgschaften an der Firma beteiligt, für die Selbstständigkeit erforderlich typisches Unternehmerrisiko trägt, auf monatliche Gehaltszahlungen bei schwieriger finanzieller Lage verzichtet sowie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist und die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft immer einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals bedarf."

- 7 Soll die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden, muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin mit der von ihr aufgeworfenen Frage (und der hierzu gegebenen Begründung) überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm formuliert oder - verdeckt - nur eine Tatsachenfrage, also eine solche, die der Sache nach die Subsumtion ihres Sachverhalts unter die von ihr genannten Vorschriften betrifft. Denn jedenfalls legt sie die Klärungsbedürftigkeit der Frage - ihre Qualität als Rechtsfrage unterstellt - nicht in der gebotenen Weise dar. Hierfür genügt es nicht zu behaupten (*vgl Seite 4 der Beschwerdebegründung*), das BSG habe bisher nicht geklärt, wie "ein Fall wie der vorliegende" zu bewerten ist, im Anschluss an eine Wiedergabe der Detailbegründung in den Urteilen des SG und des LSG (*vgl Seiten 4 bis 6 der Beschwerdebegründung*) und eine Wiedergabe von Obersätzen aus Entscheidungen des BSG (*vgl Seiten 6 bis 8 der Beschwerdebegründung*) festzustellen (*vgl Seite 6 und 8 der Beschwerdebegründung*), das LSG "lasse" die tatsächlichen Anhaltspunkte und die Familiengesellschaft "gänzlich unberücksichtigt" und diese Behauptung bzw Feststellung mit der Darstellung der eigenen, von denjenigen des LSG abweichenden Würdigung/Rechtsauffassung zu verbinden (*vgl Seiten 7 bis 9 der Beschwerdebegründung*). Der Sache nach rügt die Klägerin insoweit lediglich die unzutreffende Anwendung der in den von ihr zitierten Entscheidungen des BSG entwickelten Grundsätze auf ihren (konkreten) Fall ("Aus diesen Gründen kommt nur eine selbstständige Tätigkeit in Betracht ..."). Mit bloßen Angriffen gegen die Würdigung/Rechtsauffassung der Vorinstanz kann die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache aber nicht dargelegt, die Revisionszulassung also nicht erreicht werden. Denn insoweit ist keine weitere Klärung oder Fortbildung des Rechts zu erwarten.



- 9 Die Klägerin legt auch nicht in der erforderlichen Weise dar, dass die mit der Beschwerde herausgestellte Frage für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich ist. Sie setzt sich mit der Struktur der vom LSG vorgenommenen Abwägungsentscheidung nicht auseinander. Die (bloße) Behauptung, das Berufungsurteil "hätte in ihrem Sinne ausfallen müssen", wenn das LSG "die familienhafte Rücksichtnahme" sowie "die tatsächlichen Anhaltspunkte" in seine Entscheidung hätte mit einfließen lassen, genügt den Darlegungserfordernissen nicht.
- 10 2. Auf Seite 7 ihrer Beschwerdebegründung macht die Klägerin eine Abweichung des Berufungsurteils von den "vorbenannten" Entscheidungen des BSG, also - gemeint - den Urteilen vom 13.12.1960 (*BSGE 13, 196 = SozR Nr 5 zu § 1 AVG*), 23.9.1982 (*SozR 2100 § 7 Nr 7*), 8.8.1990 (*SozR 3-2400 § 7 Nr 4*), 14.12.1995 (*BSGE 77, 169 = SozR 3-2200 § 560 Nr 2*) und 12.2.2004 (*B 12 KR 26/02 R - in Juris veröffentlicht*) geltend. Sie hält eine Abweichung für gegeben, "da das LSG zur Grundlage der Entscheidung allein auf die vertragliche Regelung abgestellt hat und die tatsächlichen gelebten Umstände außer Acht gelassen hat".
- 11 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein mit der Norm befasstes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). - Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 12 Die Klägerin legt schon nicht substantiiert dar, dass das Berufungsgericht eine von einer verallgemeinerungsfähigen Rechtsansicht der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte abweichende verallgemeinerungsfähige Rechtsauffassung vertreten hat. Sie erklärt nicht, woraus sich ergeben soll, dass das LSG einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat, obwohl es in den Entscheidungsgründen seines Urteils an mehreren Stellen (*etwa Seiten 11 und 12*) unter Bezugnahme auf neuere Rechtsprechung des Senats darauf hingewiesen hat, dass sich das Gesamtbild der Tätigkeit nach den tatsächlichen Verhältnissen bestimmt, eine im Widerspruch zu getroffenen Vereinbarungen stehende tatsächliche Beziehung der nur formellen Vereinbarung vorgehen kann und die tatsächlichen Verhältnisse unter bestimmten



Voraussetzungen den Ausschlag geben können, wenn sie von Vereinbarungen abweichen. Das LSG hat im Übrigen explizit geprüft (*Seiten 13 und 15*), ob einer Beurteilung nach den vertraglichen Vereinbarungen tatsächliche Anhaltspunkte entgegenstanden. Die Klägerin rügt also auch hier im Kern lediglich, dass die Würdigung/Rechtsauffassung des Berufungsgerichts inhaltlich unrichtig ist.

- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

